

Studienordnung

für den Studiengang Humanmedizin

Auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), geändert durch Artikel II des Haushaltsstrukturgesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) haben die Gemeinsame Kommission gemäß § 3 Absatz (1) Uni-MedG am 08. Mai 1996 und die Räte der Medizinischen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin erlassen.¹

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Studienordnung gilt für das vorklinische und das klinische Studium der Humanmedizin an der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB). Es wird an den Medizinischen Fakultäten der Humboldt-Universität, vorwiegend an den Standorten Mitte und Wedding durchgeführt. Der Studienabschluß ist die Ärztliche Prüfung (s. §§ 25 bis 34 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)). Das vorklinische Studium umfaßt die Zeit bis zum vollständigen Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung. Das klinische Studium umfaßt drei Abschnitte und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Ärztlichen Prüfung ab. Das Medizinstudium ist ein Präsenzstudium. Es beginnt im Sommersemester und im Wintersemester. Die Regelstudienzeit umfaßt einschließlich der Ärztlichen Prüfung sechs Studienjahre und drei Monate.

§ 2 Berufsfeld

Nach Abschluß der Ärztlichen Prüfung kann zunächst die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt im Praktikum beantragt

werden. Nach Abschluß dieser Praxisphase und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 35 ÄAppO kann der Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin/ Arzt bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin gestellt werden.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Die Medizinischen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin vermitteln eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, als künftige Ärztinnen und Ärzte angemessene Kenntnisse, Erfahrungen und entsprechendes Können sowie eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu erwerben, die nach der ÄAppO gefordert werden.

- a) Die Ausbildung betrifft alle Gebiete der Humanmedizin einschließlich ihrer wissenschaftlichen Methoden und die angrenzenden Wissenschaften in dem zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erforderlichen Rahmen, um insbesondere ein zweckmäßiges ärztliches Handeln bei akuten und lebensbedrohlichen Zuständen gemäß den Bestimmungen der gültigen Rechtsvorschriften für Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten.
- b) Die Ausbildung umfaßt
 - Struktur und Funktion des Menschen, seine Entwicklung, das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie die Beziehung zwischen Gesundheit und der natürlichen, sozialen und gestalteten Umgebung;
 - die geistigen und ethischen Grundlagen der Humanmedizin;
 - die klinischen Fachgebiete und Praktiken, die ein umfassendes Bild von den körperlichen und geistigen Krankheiten, ihrer Entstehung und Vorbeugung, Diagnose, Therapie und Rehabilitation ermöglichen.

¹ Diese Studienordnung wurde am 19. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

(2) Die Ausbildung vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen und Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

§ 4 Ausbildungsformen

(1) Der Unterricht im Studium soll, soweit möglich und zweckmäßig, nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand ausgerichtet sein.

Dabei gewährleisten die Curriculakonferenzen der einzelnen Studienabschnitte in Zusammenarbeit mit der Ausbildungskommission eine kontinuierliche vertikale und horizontale Abstimmung der Lehrinhalte, insbesondere des fächerübergreifenden Unterrichts.

(2) Bei den praktischen Übungen und Kursen ist die praktische Anschauung auch in der Funktionsdiagnostik zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten steht die Unterweisung an der Patientin/ am Patienten im Vordergrund. Es darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar an der Patientin/ am Patienten unterwiesen werden, und zwar

- beim Unterricht in der Form der Patientenvorstellung eine Gruppe von höchstens acht,
- bei der Untersuchung einer Patientin/ eines Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei.

Den Studierenden ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, selbst an der Patientin/ am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb praktischer Fähigkeiten erforderlich ist. Bei der praktischen Unterweisung an der Patientin/ am Patienten entfällt je die Hälfte der Unterrichtszeit auf den Unterricht im Form von Patientenvorstellung und auf den Unterricht mit Patientenuntersuchung. Dieser Unterricht kann auch in Blockform abgehalten werden. Unzumutbare Belastungen der Patientin/ des Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.

(3) Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden anwendungsbezogen wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischen und klinischen Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie beziehen auch im vorklinischen Unterricht die Vorstellung von Patientinnen/ Patienten ein. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf zwanzig nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn anderenfalls eine Gruppe gebildet werden müßte, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die

Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen gleichmäßig zu verteilen. Für Patientenvorstellungen und Patientenuntersuchungen muß die Seminargruppe entsprechend § 4 Absatz (2) geteilt werden.

(4) Näheres regeln Richtlinien der Ausbildungskommission.

§ 5 Eingangsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Medizinstudium ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur), soweit nicht andere übergeordnete Regelungen greifen. Ist sie außerhalb des Geltungsbereiches der Ärztlichen Approbationsordnung erworben, so muß sie von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

(2) Eingangsvoraussetzung für das klinische Studium ist die vollständig bestandene Ärztliche Vorprüfung.

(3) Innerhalb des klinischen Studiums ist die Eingangsvoraussetzung für den dritten klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr) der vollständig bestandene 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(4) Bei Wechsel aus einem anderen Studiengang sind diese Studierenden dem ersten Fachsemester zuzuordnen. Bereits in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen können durch das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin anerkannt werden.

§ 6 Modalitäten der Leistungskontrolle

(1) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Absatz (3) ÄAppO in Verbindung mit Anlage 4 zur ÄAppO erteilt die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung oder ein von ihm Beauftragter/ eine von ihm Beauftragte eine Bescheinigung.

Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung oder einem Kursus liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung oder im Kursus in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen. Eine erfolgreiche Teilnahme in einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden im Seminar gezeigt haben, daß sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfaßt haben und dies darzustellen in der Lage sind.

(2) Die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Bedingungen der Scheinvergabe über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Praktischen Übung, einem Seminar bzw. einer anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sowie eine Übersicht über Inhalte und formalen Ablauf der Lehrveranstaltungen rechtzeitig zu Semesterbeginn den Teilnehmern der Lehrveranstaltungen durch Aushang, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe ist eine Änderung der Bedingungen für die Scheinvergabe im laufenden Semester unzulässig.

(3) Die Studierenden haben an einer Praktischen Übung, einem Seminar oder einer anderen teilnahme-pflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig im Sinne von § 2 Absatz (4) ÄAppO teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumt haben. Eine Aufrundung auf volle Praktikums-stage ist vorzunehmen. Näheres regeln die Prakti-kums- bzw. Kursordnungen. Die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, daß den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(4) Studierenden, die mehr als 15 % der Lehrveran-staltungen aus Krankheitsgründen oder anderen, durch sie nicht zu vertretende Gründe versäumt haben, können durch die Leiterin/ den Leiter der Lehrveranstal-tung Auflagen erteilt werden, die bei Erfüllung als Leistungsäquivalent anerkannt werden. Im Zweifels-falle entscheiden die Ausbildungskommissionen der Medizinischen Fakultäten.

(5) Die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung trägt dafür Sorge, daß die Erfolgskontrolle in ihren/ seinen Lehrveranstaltungen (Praktikum, Seminar, u.a.) so-wohl studienbegleitend als auch nach Abschluß der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden kann, und zwar auf der Grundlage zuverlässiger und sachge-rechter Methoden, die sich an dem Ziel der ärztlichen Ausbildung orientieren.

(6) Bei nicht bestandener Leistungskontrolle sind den Studierenden zwei Wiederholungsmöglichkeiten ein-zuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, daß den Studierenden die un-gehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Stu-dienortwechsel - ermöglicht wird. Die erste Wieder-holung einer Leistungskontrolle kann auf Wunsch beim selben Prüfer abgelegt werden. Die zweite Wie-derholung einer Leistungskontrolle muß bei einem anderen Prüfer erfolgen.

(7) Näheres regelt die Rahmenpraktikumsordnung. Jedes einzelne Fach ist gehalten eine Praktikums-bzw. Kurs- bzw. Seminarordnung für seine Lehrver-anstaltungen zu erstellen, die von der Ausbildungs-kommission zu bestätigen ist.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt gemäß §§ 28 Ab-satz (2), 99 BerIHG. Es sind Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und studentische Hilfskräfte zur Stu-dienfachberatung hinzuzuziehen.

(2) Die Studienfachberatung von Studierenden im Rahmen internationaler Austauschprogramme, for-schungsorientierter Studienprogramme, des Prakti-schen Jahres im In- und Ausland sowie von ausländi-schen Studierenden obliegt den Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern und der studentischen Studien-fachberatung. Die Organisation wird von der Akade-mischen Verwaltung der Medizinischen Fakultät durchgeführt.

§ 8 Orientierungseinheiten (OE)

(1) Der Studiengang Humanmedizin an der Medizini-schen Fakultät Charité beginnt mit einer einwöchigen OE in der ersten Semesterwoche des ersten Fachse-mesters. Die Kurse und Vorlesungen für die Studie-renden des ersten Fachsemesters beginnen in der 2. Semesterwoche.

(2) Zu Beginn des klinischen Studienabschnittes fin-det eine zweitägige OE statt. Sie wird von Studieren-den und Lehrenden gemeinsam organisiert. Während dieser Zeit finden für die Studierenden im ersten klini-schen Semester keine Pflichtveranstaltungen statt.

(3) Die Organisation und Durchführung der OE liegt in der Verantwortung der Studierenden der Charité. Eine Zusammenarbeit mit den Lehrenden, bei der Vorstellung der Fächer in der ersten Woche, wird an-gestrebt. Die Fakultät unterstützt die Durchführung der OE.

(4) Im Rahmen der OE werden Veranstaltungen orga-nisiert, die folgende Ziele verfolgen

- Begrüßung der Studierenden des ersten Semesters bzw. des ersten klinischen Semesters durch Studie-rende der Charité.
- Kennenlernen der Klinika, evtl. weiterer Ausbil-dungsstätten, der Bibliotheken und Lehrbuch-sammlungen.

- Einführung in die Strukturen der Medizinischen Fakultäten und der Humboldt-Universität insgesamt. Vorstellung der studentischen Selbstverwaltung.
- Einführung in die Geschichte der Medizin.
- Vorstellung der Fächer, besonders derjenigen, die für die Studierenden des ersten Semesters bzw. des ersten klinischen Semesters relevant sind.
- Vorstellung der Organisation des Studiums durch das Referat für Studienangelegenheiten und die studentische Studienfachberatung.
- Hinweise auf interdisziplinäre Angebote anderer Fakultäten der HUB, der anderen Berliner Universitäten, Möglichkeiten des Doppelstudiums oder der Nebenhörschaft.

(5) Am ersten Tag der OE erfolgt eine Einteilung der Studienanfängerinnen/ Studienanfänger in Kleingruppen. Jede Gruppe wird von zwei studentischen Mentoren betreut.

B. DAS VORKLINISCHE STUDIUM

§ 9 Dauer des vorklinischen Studiums

Das vorklinische Studium wird in der Regel nach zwei Jahren (vier Semestern) durch die Ärztliche Vorprüfung abgeschlossen.

§ 10 Ausbildungsziel des vorklinischen Studiums

Im vorklinischen Studium sollen den Studierenden die Grundlagen der Humanmedizin in den Fächern Anatomie, Physiologie, Biochemie, Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie sowie der Naturwissenschaften in den Fächern Medizinische Physik/ Biophysik, Chemie und Biologie vermittelt werden. Sie sollen so befähigt werden, die Ärztliche Vorprüfung mit dem in Anlage 10 der ÄAppO geforderten Prüfungstoff zu absolvieren.

§ 11 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Studium

- (1) Der Aufbau des vorklinischen Studiums wird in der Anlage 1 zu dieser Studienordnung geregelt.
- (2) Die Stundenpläne werden im Rahmen der Curri- culakonferenzen in Abstimmung mit den Leiterinnen/ Leitern der Lehrgebiete durch die Studienabschnitts- koordinatorinnen/ Studienabschnittskoordinatoren und die Ausbildungskommission in Zusammenarbeit mit der Akademischen Verwaltung erstellt. Die vorle-

sungsfreie Zeit soll nicht für Praktika genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch die Ausbildungskommission.

(3) Die Studienabschnittsleiterinnen/ Studienabschnittsleitern werden von der Ausbildungskommission vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt.

(4) Studierende des ersten Fachsemesters sind verpflichtet, ihr Studium gemäß § 15 Nr. 2 BerlHG in Verbindung mit der entsprechenden Regelung in der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität unverzüglich aufzunehmen und mindestens zwei praktische Übungen oder Kurse gemäß Anlage 1 zu besuchen.

(5) Für Hochschulortwechslerinnen/ Hochschulortwechsler und Studierende, die in einem Nachrückverfahren der ZVS zugelassen werden, können Ausnahmen von den unter § 11 Absatz (4) der Studienordnung genannten Bedingungen gemacht werden. Dergleichen können Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 11 Absatz (4) Studienordnung gemacht werden, wenn für Studierende die unverzügliche Aufnahme des Studiums eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über diese Ausnahmen entscheidet die Ausbildungskommission.

(6) Seminare und Praktika sind in der Regel seminargruppenweise zu organisieren. Sie sollen möglichst durchgängig von ein und derselben Lehrperson in der jeweiligen Seminargruppe abgehalten werden.

(7) Den Studierenden werden zur Vertiefung ihres Wissens und ihrer Bildung im Verlauf des Studiums fakultative Lehrveranstaltungen angeboten. Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin bieten in Abstimmung mit der Akademischen Verwaltung der Medizinischen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechende Lehrveranstaltungen an.

§ 12 Die Ärztliche Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren (entsprechend § 2 Absatz (1) Satz 2 Anlage 1 ÄAppO):

- I. 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Humanmedizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner
 2. Praktikum der Physiologie

3. Praktikum der Biochemie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie
7. Seminar Physiologie mit klinischen Bezügen
8. Seminar Biochemie mit klinischen Bezügen
9. Seminar Anatomie mit klinischen Bezügen

- II. 1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin mit Patientenvorstellung
2. Praktikum der Berufsfelderkundung

III. Praktikum der medizinischen Terminologie

sowie ein Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe und über die Ableistung des Krankenpflege-dienstes (§ 1 Absatz (2), Nr. 4 ÄAppO). Das Prüfungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 10 ff. ÄAppO geregelt.

Die zu absolvierende Mindeststundenzahl regelt sich nach § 2 Absatz (1) Anlage 3 der ÄAppO.

C. DAS KLINISCHE STUDIUM

§ 13 Gliederung des klinischen Studiums

Das klinische Studium der Humanmedizin gliedert sich in folgende Abschnitte:

(1) Den ersten klinischen Studienabschnitt, der frühestens nach einem Studium der Humanmedizin von zwei Semestern nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.

(2) Den zweiten. klinischen Studienabschnitt, der nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Humanmedizin von mindestens drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Den dritten klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr), der nach einem Studium der Humanmedizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird.

§ 14 Ausbildungsziel des klinischen Studiums

(1) Die während des vorklinischen Studiums gelegten Grundlagen für das Verständnis der biologischen, psychologischen und sozialen Elemente von Gesundheit und Krankheit des Menschen sollen vertieft, ärztliche Kenntnisse erlernt, sowie ärztliche Fertigkeiten und Erfahrungen gesammelt und das Bewußtsein für ärztliche Verhaltensweisen entwickelt werden. Dabei sollen enge Bezüge zwischen den vorklinischen und klinischen Lehrinhalten hergestellt werden.

(2) Aufbauend auf den theoretischen und klinisch-theoretischen Grundlagenfächern sollen die Studierenden ihre Kenntnisse vertiefen und Fertigkeiten in den klinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie der Erstversorgung akuter Notfälle weiterentwickeln. Sie sollen sich vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten in den nichtoperativen, operativen, den nervenheilkundlichen Stoffgebieten, der Präventivmedizin, der Allgemeinmedizin und den Naturheilverfahren aneignen. Dabei sollen auch besonders die geschlechtsspezifischen und die altersbezogenen Aspekte der medizinischen Betreuung berücksichtigt werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und ihre Fertigkeiten zu vervollkommen sowie ärztliche Erfahrungen zu sammeln.

(3) Im Studienabschnitt Praktisches Jahr erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten weiter zu vertiefen. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin/ des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene Tätigkeiten ausführen.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sowie in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Die praktische Ausbildung soll auch Fragen aus den übrigen klinischen Fächern, insbesondere aus der Kinderheilkunde, der Frauenheilkunde und der Geburtshilfe, der Geriatrie, der Nervenheilkunde, der Pathologie und der Arzneimitteltherapie und bildgebenden Verfahren sowie den übrigen theoretischen und theoretisch-klinischen Fächern umfassen. Des weiteren soll sie Aspekte der präventiven Medizin, der Medizinischen Soziologie und Fragen der historischen und ethischen Grundlagen der Humanmedizin berücksichtigen, insbesondere auch Einflüsse von Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit.

§ 15 Lehrangebot und Studienorganisation des ersten und zweiten klinischen Studienabschnittes

(1) Der Aufbau des ersten und zweiten klinischen Studienabschnittes wird in Anlage 1 zu dieser Studienordnung geregelt.

(2) Die Stundenpläne werden im Rahmen der Curri- culakonferenzen in Abstimmung mit den Leiterinnen/ Leitern der Lehrgebiete durch die Studienabschnitts- koordinatoren/ Studienabschnittskoordinatoren und die Ausbildungskommission in Zusammenarbeit mit der Akademischen Verwaltung erstellt.

§ 16 Praktische Ausbildung im dritten klinischen Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

(1) Das Praktische Jahr (PJ) gliedert sich in drei Aus- bildungsabschnitte von je 16 Wochen in

- Innere Medizin (Pflichtfach)
- Chirurgie (Pflichtfach)
- ein weiteres klinisch-praktisches Fachgebiet.

Innerhalb des Praktischen Jahres darf die Fehlzeit ins- gesamt höchstens 20 Ausbildungstage betragen. Dabei wird als wöchentliche Ausbildungszeit einschließlich des notwendigen Literaturstudiums die allgemeine Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt. Ausbildungstage sind die Werktage von Montag bis Freitag.

Für das Literaturstudium sind 1,5 Stunden Studien- zeit/ Tag bzw. ein Studientag/ Woche zu gewähren.

(2) Die Ausbildung nach Absatz (1) wird in den Uni- versitätskliniken oder in den Akademischen Lehr- krankenhäusern, die im Einvernehmen mit der zustän- digen Gesundheitsbehörde Berlin bestimmt werden, durchgeführt. Die Präsidentin/ der Präsident der HUB regelt das Verteilungsverfahren der Studierenden in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift. Diese Vor- schrift hat auch Regelungen über eine bevorzugte Verteilung, über die Nachleistung und Wiederholung von Ausbildungszeiten, über den Tausch von Ausbil- dungsplätzen sowie über den Widerruf von Zuwei- sungen zu enthalten.

(3) Die Studierenden werden hauptsächlich auf den Stationen ausgebildet. Dabei sind sie in die klinischen Arbeitsabläufe, die die speziellen Ausbildungsbedürf- nisse der Studierenden berücksichtigen, zu integrieren.

In Innerer Medizin und Chirurgie ist der Wechsel von einer Station in die dazugehörige ambulante Kranken- versorgungseinrichtung oder auf die Rettungsstelle,

gegebenenfalls auch auf die Intensivstation, zu er- möglichen. Wenn die Ausbildung auf einer Station in einem Trimester nur ein Teilgebiet des Ausbildungs- faches abdeckt, muß ein Wechsel in ein anderes Teil- gebiet dieses Faches ermöglicht werden.

(4) Die Studierenden sollen regelmäßig etwa drei bis vier Patientinnen/ Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung direkt betreuen. Sie haben - von den zu- ständigen Ärztinnen/ Ärzten **angeleitet und korri- giert** - Anamnese und Status zu erheben, weiterfüh- rende diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorzuschlagen und zu begründen, die Krankenakte zu führen sowie die epikritische Beurteilung zu entwer- fen. Die Studierenden sollen ihre Patientin- nen/Patienten bei allen Visiten, Abteilungs- und Röntgenbesprechungen selbst vorstellen. Eine Visite pro Woche muß als Lehrvisite gestaltet werden, die speziell auf die Bedürfnisse der Studierenden abzu- stimmen ist. Die Studierenden müssen mindestens pro Trimester drei selbst entworfene Epikrisen einschließ- lich der dazugehörigen Arztbriefe der von ihnen be- treuten Patientinnen/Patienten der betreuenden Stati- onsärztin/ dem betreuenden Stationsarzt vorlegen.

Die Studierenden werden im Rahmen ihrer Ausbil- dung auch an Routinetätigkeiten wie Blutabnahmen, Injektionen, Punktionen und dem Anlegen von Infusi- onen beteiligt. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten heran- gezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Außerdem sind die Studierenden in den folgenden Tätigkeiten anzuleiten:

- funktionsdiagnostische Untersuchungen
- Leichenschauen und Ausstellen von Totenschei- nen
- Führen von Aufklärungsgesprächen

Besondere Beachtung soll die Gesprächsführung mit den Patientinnen/ Patienten und deren Angehörigen sowie die Kommunikation und Kooperation mit dem Pflegepersonal finden.

Bei allen Tätigkeiten soll die verantwortliche Ärztin/ der verantwortliche Arzt den Studierenden entspre- chend ihrem Ausbildungsstand soweit wie möglich die Durchführung überlassen. Die ausbildenden Ärz- tinnen/ Ärzte haben die Pflicht, während ihrer Tätig- keit ihr Handeln zu erläutern und den Studierenden Hinweise für das Selbststudium zu geben.

Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfü- gung stehenden Krankenbetten in einem angemesse- nen Verhältnis (eine Studierende/ ein Studierender pro 10 tagesbelegte Betten) stehen.

In Benehmen mit den Ausbildungskommissionen der Medizinischen Fakultäten erarbeiten die einzelnen Fä- cher Lernziele und Ausbildungsinhalte in Form von Tätigkeitskatalogen (Checklisten) und benennen Themen für den Seminarunterricht.

(5) Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Ausbildung in einer Abteilung ist die Abteilungsleiterin/ der Abteilungsleiter. Sie/ er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung zu überwachen sowie klinische Besprechungen und Fallvorstellungen zu organisieren und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Darüber hinaus soll sie/ er mindestens dreimal pro Trimester Besprechungen zwischen Studierenden und der Ausbildungsleiterin/ dem Abteilungsleiter zum Stand und Verlauf der Ausbildung durchführen.

Jedes Lehrkrankenhaus bzw. Universitätsklinikum benennt eine Ausbildungsbeauftragte/ einen Ausbildungsbeauftragten, die/ der für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist. Den Studierenden ist eine ärztliche Ansprechpartnerin/ ein ärztlicher Ansprechpartner für PJ-Angelegenheiten in einer Abteilung namentlich zu benennen. Ebenso namentlich zu benennen ist den Studierenden die für die Ausbildung auf Station verantwortliche Ärztin/ der für die Ausbildung auf Station verantwortliche Arzt bzw. Ärztinnen/ Ärzte.

(6) Die praktische Ausbildung wird durch klinische Besprechungen und Fallvorstellungen für und durch PJ-Studierende in den beiden Pflichtfächern sowie dem Wahlfach ergänzt. Diese Besprechungen und Fallvorstellungen sollen mindestens zwei Stunden pro Woche umfassen. Inhalte sind die wesentlichen Krankheitsbilder des jeweiligen Fachgebietes, differentialdiagnostische Entscheidungsprozesse einschließlich der Bewertung apparativer Untersuchungsmethoden sowie die therapeutischen Konzepte. Die Studierenden sind an Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen zu beteiligen. Dabei ist auf eigenständiges Entwickeln von Vorgehensweisen besonderer Wert zu legen.

Die PJ-Studierenden haben Anspruch auf praktische Ausbildung in fachspezifischen Techniken und praktischen Tätigkeiten, deren Grundlagen unter Anleitung einer erfahrenen Ärztin/ eines erfahrenen Arztes bzw. einer geeigneten Person des pflegerischen Personals zu erwerben und zu üben sind. Einzelheiten regeln die Leitlinien für die PJ-Ausbildung.

In angrenzenden Fachgebieten finden Ausbildungsveranstaltungen statt

- a) für Innere Medizin in Radiologie (einschließlich Sonografie), EKG-Auswertung, Klinische Pharmakologie, Laboratoriumsmedizin und Pathologie,
- b) für Chirurgie in Anästhesiologie, Radiologie und Pathologie.

Für die Wahlfächer können ebenfalls Ausbildungsveranstaltungen in angrenzenden Fachgebieten durchgeführt werden.

Die Veranstaltungen in angrenzenden Fachgebieten sollen mindestens zwei Stunden pro Woche umfassen und können als Blockunterricht abgehalten werden.

Die Studierenden können mit Zustimmung der Abteilungsleiterin/ des Abteilungsleiters auch an Veranstaltungen der allgemeinen ärztlichen Fortbildung oder an Kongressen teilnehmen.

(7) Die Studierenden können im Einvernehmen mit der Abteilungsleiterin/ dem Abteilungsleiter an Nacht- und Bereitschaftsdiensten sowie an Notfalleinsätzen zu Ausbildungszwecken teilnehmen. Als Ausgleich ist nach einem vollen Nachtdienst am darauffolgenden Tag Freizeit zu gewähren.

(8) Zu Beginn eines Trimesters findet eine in der Verantwortung der Abteilungsleiterin/ des Abteilungsleiters stehende Einführung statt, bei welcher die notwendigen Informationen und Hinweise zur praktischen Ausbildung erteilt und die Ausbildungsunterlagen ausgehändigt werden. Besprechungen zwischen Ärztinnen/ Ärzten und PJ-Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der Ausbildung sind zu ermöglichen.

Die Medizinischen Fakultäten haben zu gewährleisten, daß den Verantwortlichen und ausbildenden Ärztinnen/ Ärzten in den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Universitätskliniken sowie den Studierenden im praktischen Jahr der § 16 der Studienordnung und die Lernziel- und Tätigkeitskataloge über Ausbildungsinhalte vorliegen.

Außerdem ist die Ausbildungsqualität in den Kliniken regelmäßig durch die Lehrenden und Studierenden zu evaluieren.

(9) Näheres zur Durchführung der Ausbildung im Praktischen Jahr regelt der zuständige Fakultätsrat auf Empfehlung der jeweiligen Ausbildungskommission.

§ 17 Famulaturen nach § 7 ÄAppO

Es sind insgesamt vier Monate während der vorlesungsfreien Zeit nach erfolgreich bestandener Ärztlichen Vorprüfung und bis zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren (mindestens zwei Monate in einem Krankenhaus, einen Monat in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einer ärztlichen Praxis).

§ 18 Ärztliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Kursen

1. Allgemeine Pathologie
2. Mikrobiologie
3. Immunologie
4. Klinische Chemie und Hämatologie
5. Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs
6. Allgemeiner klinischer Untersuchungskurs in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
7. Allgemeine und systematische Pharmakologie und Toxikologie
8. Akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe
9. Biomathematik für Mediziner.

Die zu absolvierende Mindeststundenzahl regelt sich nach § 2 Absatz (1) Anlage 2 der ÄAppO.

(2) Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Kursen

- Kursus der Speziellen Pathologie
- Kursus der Speziellen Pharmakologie (Klinische Pharmakologie)
- Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin
- Praktikum der Inneren Medizin
- Praktikum der Kinderheilkunde
- Praktikum der Dermato-Venerologie
- Praktikum der Urologie
- Praktikum der Chirurgie
- Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Praktikum der Notfallmedizin
- Praktikum der Orthopädie
- Praktikum der Augenheilkunde
- Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- Praktikum der Neurologie
- Praktikum der Psychiatrie
- Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
- Kursus des Ökologischen Stoffgebietes (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Epidemiologie, Gesundheitsrecht, Rechtsmedizin)

sowie ein Nachweis über eine viermonatige Famulatur gemäß § 7 ÄAppO (mindestens zwei Monate in einem Krankenhaus, einen Monat in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in einer ärztlichen Praxis).

Die zu absolvierende Mindeststundenzahl regelt sich nach § 2 Absatz (1) Anlage 3 der ÄAppO.

(3) Voraussetzung für die Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Ausbildung von insgesamt 48 Wochen gemäß § 3 Absatz (1) ÄAppO.

§ 19 Übergangsregelung

(1) Für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im klinischen Studienabschnitt studieren, werden ausführliche Informationen erarbeitet, die es ihnen ermöglichen, frei zu entscheiden, nach welcher Studienordnung sie ihr Studium beenden wollen.

Die Ausbildungskommissionen sichern die Bedingungen für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach altem Recht abschließen wollen.

(2) Wer sich nach eingehender Information für das Studium nach dieser Studienordnung entschieden und dies schriftlich dem Referat für Studienangelegenheiten mitgeteilt hat, kann seine Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 34/1994 vom 22. Juli 1994) und die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Freien Universität Berlin (Amtsblatt der FUB vom 27. Januar 1995) an der Medizinischen Fakultät Virchow-Klinikum der Humboldt-Universität zu Berlin außer Kraft.